

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Dezember 2018

Nr. 2018/1904

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich von diversen Kundgebungen vom Samstag, 24. November 2018 in Basel

1. Ausgangslage

Am Samstag, 24. November 2018 fanden in Basel neben anderen grösseren Anlässen ebenso diverse Kundgebungen statt. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht ausreichten, um die Sicherheit anlässlich der Kundgebungen zu gewährleisten, stellte das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt am 20. November 2018 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn.

2. Erwägungen

Gestützt auf die vorgelegenen Informationen organisierte die PNOS eine Standkundgebung gegen den Migrationspakt. Zudem rief die JUSO ebenso zu einer Stand- resp. Gegenkundgebung gegen Rechtsradikalismus und Rassismus auf. Neben diesen beiden Demonstrationen fanden am gleichen Tag in Basel noch zwei weitere Standkundgebungen der Unia und der Equality sowie diverse Parallelveranstaltungen statt wie bspw. der Basler Stadtlauf und der Weihnachtsmarkt, was ebenso tausende von Zuschauerinnen und Zuschauern in die Stadt zog.

Auftrag der Kantonspolizei Basel-Stadt ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Dazu war am 24. November 2018 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig. Die Kantonspolizei Basel-Stadt hatte sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigte jedoch erhebliche Ressourcen und überstieg die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Basel-Stadt. Das Polizeikorps des Kantons Basel-Stadt war daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt vom 20. November 2018 um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich der verschiedenen gleichzeitig stattfindenden Kundgebungen und sonstigen Anlässen vom Samstag, 24. November 2018 in Basel wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) nachträglich zugestimmt.
- 3.2 Der Entscheid des Polizeikommandos, der Kantonspolizei Basel-Stadt bei dieser Lagebeurteilung die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, wird bewilligt.

2

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Kdt
Amt für Finanzen